

RzF - 20 - zu § 108 FlurbG

Finanzgericht München, Urteil vom 13.12.2001 - 15 K 3003/01

Leitsätze

1. | Sämtliche im Flurbereinigungsgesetz geregelten Verfahren sind aus ertragsteuerlicher Sicht gleich zu behandeln, und zwar nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Regelflurbereinigungsverfahren.

2. | Der freiwillige Landtausch wertgleicher Grundstücke realisiert keinen Gewinn und bleibt daher einkommensteuerfrei.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 3 - zu § 103a FlurbG](#).